

99013010170000

# Annahme eines Volljährigen Aussprache

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013141/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013010170000
Leistungsbezeichnung I	Annahme eines Volljährigen Aussprache
Leistungsbezeichnung II	Adoption eines Erwachsenen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erwachsenen adoptieren, Erwachsenenadoption
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 186 bis 199 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG); soweit im Einzelnen bei einer Erwachsenenadoption zutreffend.</li> <li>• §§ 1767 bis 1772 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</li> </ul>
Teaser	Wenn Sie einen volljährigen Menschen adoptieren möchten, können Sie dies beim zuständigen Familiengericht am Amtsgericht beantragen.
Volltext	<p>Sie können eine volljährige Person adoptieren, wenn Sie mit der Person ein Eltern-Kind-Verhältnis anstreben und dies sittlich gerechtfertigt ist. Das wird insbesondere angenommen, wenn zwischen Ihnen als Annehmenden und der volljährigen Person bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht. Dies ist zum Beispiel bei einem Stief- oder Pflegekind der Fall.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung des Namens</li> <li>• Vermehrung der Unterhaltsrechte und -pflichten</li> <li>• Verpflichtung zur Unterhaltsleistung gegenüber ehemaligen Eltern und Ihnen als neuen Eltern</li> <li>• Nach dem Tod des oder der Angenommenen erben die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern möglicherweise als Erben 2. Ordnung nebeneinander.</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• notariell beurkundeter Antrag der oder des Annehmenden und der volljährigen Person; die</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Anträge dürfen an keine Bedingung oder Zeitbestimmung gebunden sein

- ist der Annehmende oder der Anzunehmende verheiratet oder verpartnert, eine notariell beurkundete Einwilligungserklärung des Ehe- oder Lebenspartners oder der Ehe- oder Lebenspartnerin
- weitere erforderliche Unterlagen fordert das Familiengericht gegebenenfalls an; zum Beispiel Personenstandsnachweise wie Geburts- oder Heiratsurkunden

## Voraussetzungen

- Sie dürfen eine volljährige Person als Kind annehmen, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Also, dem Annahmebegehren ein bestehendes Eltern-Kind-Verhältnis oder eine vergleichbar starke innere Verbundenheit zu Grunde liegt und nicht gegen ein moralisches Verbot verstößt und nicht ausschließlich einen materiellen Zweck verfolgt. Dies ist zum Beispiel gegeben, wenn die zu adoptierende Person bereits als minderjähriges Kind in Ihrer Familie gelebt hat.
- Es dürfen der Adoption keine überwiegenden Interessen Dritter entgegenstehen, zum Beispiel Ihrer leiblichen Kinder.
- Der Annehmende muss das für eine Adoption notwendige Mindestalter erreicht haben (Vollendung des 21. beziehungsweise 25. Lebensjahres)
- Nach der Rechtsprechung soll in der Regel ein einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechender Altersabstand, zumindest 15 Jahre, gegeben sein.

## Kosten

Es fallen an:

- Notarkosten
- Gerichtskosten
- gegebenenfalls Rechtsanwaltskosten

## Verfahrensablauf

- Reichen Sie die erforderlichen Unterlagen und die Anträge des Annehmenden und des Anzunehmenden schriftlich beim örtlich zuständigen Familiengericht ein. Sie können mit der Einreichung auch einen Notar beziehungsweise eine Notarin beauftragen.
- Das Gericht prüft dann, ob alle notwendigen Voraussetzungen für eine Adoption vorliegen:
- Dazu hört das Gericht unter anderen die Beteiligten

Modul	Sachverhalt
	<p>und gegebenenfalls weitere Personen an.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die Voraussetzungen für eine Volljährigen-Adoption vorliegen, spricht das Gericht die Annahme des Volljährigen durch Beschluss aus.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs in der Regel mindestens 3 Monate, vom Einzelfall abhängig.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/sozialbehörde/einrichtungen/oera">https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/sozialbehörde/einrichtungen/oera</a>  <a href="https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/sozialbehörde/einrichtungen/oera">https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/sozialbehörde/einrichtungen/oera</a>  <a href="https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption/adoption">https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption/adoption</a>  <a href="https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption/adoption">https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption/adoption</a>  <a href="https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche">https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche</a>  <a href="https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche">https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche</a>  <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a>  <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a></p>
Hinweise	<p>Deutsche Staatsangehörige können auch volljährige Ausländer und Ausländerinnen adoptieren.</p> <p>Bitte beachten Sie: Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.</p>
Rechtsbehelf	Es besteht die Möglichkeit Beschwerde einzureichen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Adoption muss Eltern-Kind-Verhältnis anstreben</li> <li>• Besteht Verhältnis noch nicht, muss eine starke</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

emotionale Verbundenheit vorhanden sein, dass eine dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliche Beziehung zu erwarten ist.

- Adoption muss sittlich gerechtfertigt sein, insbesondere gegeben bei einem bestehenden Eltern-Kind-Verhältnis (zum Beispiel Pflege-/Stiefkind)
- Adoption darf nicht ausschließlich einen materiellen Zweck verfolgen, zum Beispiel Umgehung der Erbschaftssteuer oder der Begründung eines Aufenthaltsrechts.
- Volljährigen-Adoption ist eine Adoption mit schwacher Wirkung. Verwandtschaft zu leiblichen Eltern erlischt nicht.
- Beim Annehmenden entstehen durch Adoption Unterhaltspflichten gegenüber dem Adoptierten, eventuell auch gegenüber den ehemaligen Eltern.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch für einen Erwachsenen eine Volladoption ausgesprochen werden. Hier erlischt die Verwandtschaft zu den ehemaligen Eltern (außer bei Stiefkindadoptionen).

## Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Hamburg Service

## Zuständige Stelle

Amtsgericht Hamburg

## Formulare

## Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)